

Plan-Idee

Tanja Bischofberger
Büro für Beratung,
Planung und Entwicklung
im Raum

Teilrevision Gewässerräume Gemeinde Seewis i. P.

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Zonenplan 1:5000 Gewässerräume

1. Ausgangslage

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) resp. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Mit dem Leitfaden «Gewässerräumeauscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt liegen im Kanton seit dem 11. Juni 2015 die notwendigen Grundlagen für einen Vollzug dieser Bundesaufgabe vor. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümergebunden in die Zonenpläne umzusetzen. Der Bund hat dafür eine Frist bis 31. Dezember 2018 gesetzt. Die Gemeinde Seewis i. P. legt nun die Gewässerraumzonen über das ganze Gemeindegebiet fest. Die Gewässerräume wurden durch das Ingenieurbüro Donatsch und Partner erhoben. Der Begleitbericht zur Gewässerräumeauscheidung liegt dem PMB bei (Anhang 1).

Die Gewässerräume wurden gemäss Leitfaden des Amtes für Natur und Umwelt ausgeschieden. Allfällige Abweichungen sind im Begleitbericht zur Gewässerräumeauscheidung dokumentiert.

Die durch das Ingenieurbüro Donatsch und Partner erhobenen Gewässerräume werden - wo erforderlich - über eine Teilrevision des Zonenplans in die Ortsplanung umgesetzt und verbindlich festgelegt.

2. Umsetzung Gewässerraum/Gewässerraumzone

Die Gewässerräumeauscheidung ist für alle Gewässer, die auf der Landeskarte 1:25'000 aufgeführt sind, erforderlich. Sofern keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, kann bei Eindolungen, in Wald- und Sömmerungsgebieten sowie bei künstlichen Gewässern auf eine Gewässerräumeauscheidung verzichtet werden. In Absprache mit dem ANU (David Schmid) werden die Gewässer in Gebieten mit einer vergleichbaren Höhenlage wie Alpen, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden und nicht als Sömmerungsgebiet festgelegt sind, wie Sömmerungsgebiete behandelt. Das heisst, in diesen Gebieten wird keine Gewässerraumzone ausgeschieden, weil keine Nutzungskonflikte vorhanden sind. Im Waldgebiet wurde ebenfalls auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone verzichtet.

3/4

Bei Fliessgewässern wurde der Gewässerraum entsprechend den gesetzlichen Gewässerschutzvorgaben ausgeschieden. Anhand der natürlichen Gerinnesohle wurde die minimale Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV bestimmt. Dabei wird berücksichtigt, dass bei vielen Gewässern die Gerinnesohle künstlich befestigt ist (Begradigungen, Kanalisierungen, Verwührungen). Dort entspricht die tatsächliche Gerinnesohlenbreite, welche das Gewässer im aktuellen (sichtbaren) Zustand aufweist, nicht der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Diese gibt an, wie breit das Gewässer ohne Befestigung wäre, also in natürlichem Zustand.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von maximal 2 m beträgt der Gewässerraum nach GSchV 11 m. Bei einem Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von beispielsweise 4 m, beträgt der Gewässerraum nach GSchV 17 m.

In den Gewässerräumen sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 72 PBG). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit sind der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel erlaubt.

3. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die Ausscheidung von Gewässerraumzonen entspricht vollumfänglich den Zielen und Grundsätze der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG sowie auch den Zielsetzungen im kantonalen Richtplanung.

Der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG dient der Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung.

4. Ablauf und Verfahren der Teilrevision

Auftraggeberin der vorliegenden Teilrevision ist die Gemeinde Seewis i. P.. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde. Die Grundlagen für die Gewässerraumzonen wurden vom Ingenieurbüro Donatsch und Partner, Landquart, erhoben.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung des Zonenplans unterliegt der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden

4/4

Gemeindeversammlung über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung des Zonenplans wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit dieser in Kraft.

5. Vorprüfung ARE

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung vorgeprüft. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden grösstenteils übernommen. Auf ergänzende Angaben bei der Plandarstellung wurde verzichtet, da die Gemeinde mit den digitalen Daten arbeitet und nicht mit dem Papierplan.

Bei der Landquart und beim Schmittnerbach ist der Gewässerraum in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt entsprechend den Ausführungen angepasst worden. Bei den Eindolungen wurde der Gewässerraum teilweise ergänzt oder dargelegt, weshalb auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wird. Die Gewässer wurden zudem auf mögliche Nutzungskonflikte überprüft und die Gewässerräume punktuell ergänzt.

6. Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde lief vom 28. Februar 2020 bis am 28. März 2020. Es ging eine Stellungnahme ein. Am 21. August 2020 hat die Gemeindeversammlung die Zonenpläne 1:5000 Nord und Süd Gewässerraum beschlossen.

Anhang 1: Begleitbericht zur Gewässerraumausscheidung

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Prättigauerstrasse 34
7302 Landquart
T 081 307 89 89
M 079 753 52 40
t.bischofberger@plan-idee.ch
www.plan-idee.ch
